

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Heiligenhaus

Folgende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Satzung der Stadt Heiligenhaus über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
vom 09.07.2024

§ 1 Präambel

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Begriffsbestimmungen
- 2.2 Angebote und Leistungen des Jugendamtes
- 2.3 Anspruchsvoraussetzungen
- 2.4 Betreuungsumfang und Antragsverfahren

§ 3 Rahmenbedingungen für die Kindertagespflegeperson

- 3.1 Eignungsfeststellung
- 3.2 Räumliche Voraussetzungen
- 3.3 Qualifizierung
- 3.4 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- 3.5 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

§ 4 Finanzierung

- 4.1 Vergütung der Kindertagespflege
- 4.2 Kostenbeteiligung - Elternbeitrag
- 4.3 Verbot privater Zuzahlungen
- 4.4 Fehl- und Ausfallzeiten
- 4.5 Sonderleistungen / freiwillige Leistungen der Stadt Heiligenhaus
 - 4.5.1 Essensgeld
 - 4.5.2 Qualifizierungskosten- und Fortbildungszuschuss
 - 4.5.3 Investitionskostenzuschuss
 - 4.5.4 Erhaltungspauschale

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Vertretungen
- 5.2 Datenverarbeitung / Datenschutz
- 5.3 Ordnungswidrigkeiten
- 5.4 Inkrafttreten

§ 1 Präambel:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), der §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und der §§ 5 (2) und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz NRW) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 462/SGV. NRW. 894, ber. 2020 S. 77), jeweils in der aktuell geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 03.07.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Begriffsbestimmung

- (1) Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundeseinheitlich durch die Regelungen des SGB VIII vorgegeben (vgl. §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII). Landesrechtlich werden die Bundesvorschriften durch das KiBiz NRW ergänzt und konkretisiert (vgl. §§ 21 bis 24 KiBiz NRW). Beide Gesetze dienen als Grundlage für diese Satzung.
- (2) Der Gesetzgeber hat in § 24 (1) und (2) SGB VIII einen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfüllenden Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eingeführt. Die frühkindliche Förderung in der Kindertagespflege und die frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung stellen dabei gleich geeignete, mithin gleichwertige Formen der Tagesbetreuung von unter 3-jährigen Kindern dar. Neben der besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit, der Unterstützung und Ergänzung der Kindererziehung, Bildung in der Familie soll die Kindertagespflege insbesondere die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.
- (3) Die Kindertagespflege umfasst dabei die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bis zum dritten Lebensjahr bei einer Kindertagespflegeperson und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. In besonderen Fällen kann die Betreuung in Kindertagespflege auch über das dritte Lebensjahr hinaus erfolgen. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen sowie orientierende Werte und Regeln vermitteln. Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege ist gesetzliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe; zuständig sind die Jugendämter.

Die Kindertagespflege wird gemäß § 22 (1) Satz 2 SGB VIII von einer geeigneten, qualifizierten Kindertagespflegeperson - im Rahmen individueller Betreuungszeiten - in der

Regel im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen angemieteten geeigneten Räumlichkeiten einschließlich Räumen von Kindertageseinrichtungen geleistet und umfasst max. 5 Kinder gleichzeitig. Die kleine Gruppe und die Familienähnlichkeit zeichnet die Kindertagespflege aus.

- (4) Die Kindertagespflege kann nach § 22 (3) KiBiz NRW auch in Form einer Großtagespflege erbracht werden. Eine Großtagespflege ist ein Verbund von mindestens zwei, höchstens drei Kindertagespflegepersonen, die jede für sich über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt (§ 22 (3) Satz 2 KiBiz NRW). Bei entsprechenden räumlichen Voraussetzungen können hier bis zu neun gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden. Abweichend hiervon können in der Großtagespflege insgesamt 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 (2) Satz 3 KiBiz NRW erfüllt werden und dies vorher bei der Fachberatung Kindertagespflege beantragt und bewilligt worden ist. Der nicht institutionelle, familienfreundliche Charakter muss erhalten bleiben und setzt eine pädagogische und persönliche Zuordnung zwischen Kindertagespflegeperson und Tageskind voraus.

2.2 Angebote und Leistungen des Jugendamtes

Um eine qualitativ gute Betreuung in der Kindertagespflege zu gewährleisten und zu sichern, bietet das Jugendamt unter anderem die folgenden Leistungen an:

1. Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung (§ 80 SGB VIII, § 4 KiBiz NRW);
2. Gewinnung, fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung geeigneter Kindertagespflegepersonen;
3. Information und Beratung von Erziehungsberechtigten in allen Aspekten des Betreuungsangebotes;
4. Eignungsüberprüfung von Kindertagespflegepersonen durch Hausbesuche, Informationsgespräche und Überprüfung des Fortbestands der Erlaubnisvoraussetzungen fortlaufend bis zum Ende des Betreuungsverhältnisses (§ 43 SGB VIII);
5. Erteilung, Versagung und die Aufhebung, Rücknahme bzw. der Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII, § 22 KiBiz NRW);
6. Vernetzung der Kindertagespflegepersonen und Fachaustausch der Kindertagespflegepersonen mit der Fachberatung;
7. Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen nachgewiesen wird (§ 23 (1) SGB VIII);
8. Bereitstellung von Qualifizierungsangeboten in Kooperation mit Bildungsträgern;
9. Kooperation mit Kindertageseinrichtungen und freien Trägern der Jugendhilfe;
10. Förderung der Kooperation und Ausgestaltung der örtlichen Zusammenarbeit zwischen Trägern von Kindertageseinrichtungen und Anstellungsträgern im Bereich der Kindertagespflege (§ 13 KiBiz NRW) und der Zusammenarbeit zur Frühförderung (§ 14 KiBiz NRW);
11. Gewährung laufender Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen (§ 23 (2) und (2a) SGB VIII);

12. Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen (§ 90 (1), (3) und (4) SGB VIII, § 51 KiBiz NRW iVm. der Satzung der Stadt Heiligenhaus zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder, in Kindertagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich im Stadtgebiet Heiligenhaus vom 08.07.2010 in der gültigen Fassung);
13. Prüfung der Anspruchsberechtigung der Investitionskostenförderung zur Schaffung von U3-Plätzen in der Kindertagespflege;
14. Beratung und Begleitung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages (§8a (5) SGB VIII);
15. Abschluss von Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a (5) SGB VIII);
16. Sicherstellung eines Vertretungsangebotes für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (§ 23 (4) Satz 2 SGB VIII, § 23 (2) KiBiz NRW);
17. Angebot von zwei ganztägigen Konzeptionstagen pro Kalenderjahr;
18. Organisation von Fachaustausch-Gesprächen zwischen Fachberatung und Kindertagespflegepersonen;
19. Angebot von angeleiteter kollegialer Supervision bzw. Coaching;
20. Durchführung regelmäßiger Folgebelehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Zuständigkeit des Jugendamtes Heiligenhaus für die Förderung

Voraussetzung für die Förderung in der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist zunächst die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes der Stadt Heiligenhaus. Die Zuständigkeit für die Förderung der Kindertagespflege wird in § 86 SGB VIII geregelt.

(2) Rechtzeitige Bedarfsanmeldung

Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes gelten die Bestimmungen gemäß § 5 KiBiz NRW. Die Personensorgeberechtigten sollen spätestens sechs Monate vor Eintreten des Bedarfes den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Fachberatung der Kindertagespflege des Jugendamtes Heiligenhaus anzeigen. Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen.

(3) Nach Altersgruppen differenzierte Leistungsvoraussetzungen (§ 24 (1) bis (4) SGB VIII)

Der Zugang zu den Angeboten der Tagesbetreuung ist - nach Altersgruppen differenziert - einheitlich in § 24 SGB VIII geregelt. Es werden dabei die folgenden Altersstufen unterschieden:

1. Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres (§ 24 (1) SGB VIII);
2. Kinder ab Vollendung des ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres (§ 24 (2) SGB VIII);
3. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (§ 24 (3) SGB VIII);
4. Kinder im schulpflichtigem Alter (§ 24 (4) SGB VIII).

(4) Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres (§ 24 (1) SGB VIII)

Anspruch auf Betreuung in Kindertagespflege hat ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat gemäß § 24 (1) SGB VIII nur dann, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. Die Erziehungsberechtigten
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind;
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich dabei nach dem individuellen Bedarf. In besonderen persönlichen Notlagen kann abweichend von diesen Voraussetzungen nach Einzelfallprüfung Kindertagespflege gewährt werden. Der individuelle Bedarf und die bedarfsbegründenden Umstände nach diesem Absatz sind durch die Erziehungsberechtigten gesondert darzulegen und nachzuweisen.

(5) Kinder ab Vollendung des ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres (§ 24 (2) SGB VIII)

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege. Dieser Anspruch besteht unabhängig vom Vorliegen der in § 24 (1) Satz 1 SGB VIII aufgezählten Fällen. Der zeitliche Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und sollte der Entwicklung des Kindes angemessen sein. Der durch die Erziehungsberechtigten definierte individuelle Bedarf wird begrenzt durch das Wohl des zu betreuenden Kindes.

(6) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (§ 24 (3) SGB VIII)

Ein Kind ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt hat vorrangig Anspruch auf die Förderung in einer Kindertagesstätte. Sollte nach den örtlichen Verhältnissen eine Aufnahme und/oder bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung nicht möglich sein, wird zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs die ausschließliche oder ergänzende Kindertagespflege längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist von den Eltern rechtzeitig nach den Vorgaben des „Anmeldeverfahrens in Heiligenhauser Kitas“ für das entsprechende Kindergartenjahr geltend zu machen.

(7) Kinder im schulpflichtigem Alter (§ 24 (4) SGB VIII)

Kinder im schulpflichtigem Alter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung. Eine Förderung ist allerdings möglich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (gemäß § 24 (4) SGB VIII und § 4 (5) KiBiz

NRW) nach Ausschöpfung aller anderen schulischen Betreuungsmöglichkeiten und bei besonderem oder ergänzendem Bedarf. Für schulpflichtige Kinder ist dabei vorrangig die Aufnahme in ein Angebot der Offenen Ganztagschule zu beantragen. Sollte hier eine Aufnahme nicht möglich sein, weil ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht oder nicht ausreicht, kommt, sofern die Platzkapazitäten vorhanden sind, auch eine Förderung und Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres in Betracht. Die ergänzende Kindertagespflege hat aber auch insoweit Nachrang zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder der Ganztagschule.

(8) Ergänzende Kindertagespflege (§ 23 (1) KiBiz NRW)

Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes zwischen dem zweiten und vierzehnten Lebensjahr aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeit der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung, der offenen Ganztagschule oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann vor oder nach den täglichen ganztägigen Betreuungszeiten (45 Stunden Kontingent) zeitlich ergänzende Kindertagespflege gewährt werden (ergänzende Kindertagespflege). Zur Gewährung müssen die unter § 2 Abschnitt 2.3 (4) genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Voraussetzung ist ferner die Bewilligung des Jugendamtes nach Bedarfsfeststellung auf Antrag der Eltern. Die Bewilligung erfolgt für ein Kindergarten- bzw. Schuljahr. Die ergänzende Kindertagespflege ist immer kostenpflichtig. Die Geschwisterbetreuung entfällt.

2.4 Betreuungsumfang und Antragsverfahren

- (1) Die Eltern haben das Recht, die tägliche Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem nachgewiesenen Bedarf zu wählen. Der Betreuungsumfang kann nach Art und Dauer differieren und von einer Vormittags- oder Nachmittags- bis hin zu einer Ganztagsbetreuung reichen. Die Art und der Umfang des Anspruchs auf Förderung von Kindern werden begrenzt durch das Wohl des zu betreuenden Kindes. Die Betreuungszeit muss gleichzeitig - jedenfalls in ihren Grundzügen - zur Verwirklichung und Sicherstellung der in § 22 (2) Nr. 1 und 2 SGB VIII definierten kindsbezogenen Förderungsziele geeignet sein.
- (2) Um den kindlichen Bedürfnissen nach Struktur und Kontinuität gerecht zu werden und den Bildungs- und Förderauftrag sicherzustellen, gilt bei der Kindertagesbetreuung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in der Regel eine Mindestbetreuungsdauer von fünfzehn Stunden pro Woche und über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten. Bei ergänzender Kindertagespflege beträgt der durch die Stadt Heiligenhaus geförderte Mindestumfang in der Regel 5 Stunden in der Woche.
- (3) Unter der Berücksichtigung der Wahrung des Kindeswohles ist ein Betreuungsumfang von mehr als 9 Stunden täglich und 45 Stunden in der Woche nur in belegbaren Ausnahmefällen zulässig. Eine Beratung durch die Fachberatung der Kindertagespflege ist erforderlich.

- (4) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson für einen Teil des Tages oder ganztags geleistet. Ein Rechtsanspruch ist im Fall des Bestehens eines entsprechenden individuellen Bedarfs - innerhalb der durch das Kindeswohl gesetzten Grenzen und unter Einhaltung der Grundsätze und Ziele der Förderung (§ 22 SGB VIII) - auch außerhalb der Regelbetreuungszeiten (z.B. in den späten Abendstunden, den frühen Morgenstunden oder über Nacht oder am Wochenende) zu erfüllen.
- (5) Die Förderung in Kindertagespflege wird den Personensorgeberechtigten auf Antrag gewährt. Das entsprechende Antragsformular wird durch das Jugendamt Heiligenhaus zur Verfügung gestellt und ist vollständig auszufüllen und von der jeweiligen Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Der Antrag soll mindestens einen Monat vor Betreuungsbeginn gestellt werden. Die öffentlich geförderte Betreuung in der Kindertagespflege beginnt mit der Eingewöhnungsphase des Kindes jeweils zum Ersten eines Monats. Bei Anträgen, die nach dem 15. eines laufenden Monats eingegangen sind, beginnt die Förderung, sofern die weiteren erforderlichen Förderungsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII gegeben sind, grundsätzlich frühestens zum 1. des nachfolgenden Kalendermonats.
- (6) Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses sind nur zum 1. eines Kalendermonates möglich, sie müssen von den Personensorgeberechtigten bis zum 15. eines Monats gemeldet werden und werden zum 1. des Folgemonats berücksichtigt, es sei denn, die Eltern konnten nachweislich tatsächlich nicht zu einem früheren Zeitpunkt melden. Hierfür ist das entsprechende Antragsformular zu nutzen, das durch das Jugendamt Heiligenhaus zur Verfügung gestellt wird. Auch Änderungen im Umfang der Betreuung werden durch das Wohl des zu betreuenden Kindes begrenzt.
- (7) Zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagesbetreuungsperson wird ein - aus Dokumentations- und Beweisgründen möglichst schriftlich oder in Textform abzufassender - privatrechtlicher Pflege- oder Betreuungsvertrag über die Betreuung und Versorgung des Kindes abgeschlossen, mit dem das Betreuungsverhältnis nach Art und Umfang näher ausgestaltet wird. Der Landesverband Kindertagespflege NRW oder die Interessengemeinschaft Kindertagespflege halten jeweils Musterverträge bereit, die Raum für einzelvertragliche Regelungen zulassen.

§ 3 Rahmenbedingungen für die Kindertagespflegeperson

3.1 Eignungsfeststellung

- (1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson ist deren Eignung. Die Eignung liegt vor, wenn die persönlichen, formalen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Die Geeignetheit stellt die Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes in einem persönlichen Erstgespräch und allen weiteren Gesprächen, durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch zusätzliche Hausbesuche fest. Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflegebetreuung im Sinne der

§§ 23 und 43 (2) SGB VIII werden vom Jugendamt Heiligenhaus die vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e.V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter“ in der jeweils aktuellen Fassung herangezogen.

(3) Darüber hinaus werden folgende Aspekte einbezogen:

1. Die Kooperationsbereitschaft mit dem Jugendamt der Stadt Heiligenhaus und den Erziehungsberechtigten;
2. Die Bereitschaft zur Vernetzung mit anderen Kindertagespflegepersonengemäß § 43 (2) Satz 2 Nr.1 SGB VIII;
3. Soziale und kommunikative Kompetenzen;
4. Die Bereitschaft zur Begründung, Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens;
5. Die Fähigkeit zum Erkennen von Gefahrensituationen;
6. Die Fähigkeit zu differenzierter Wahrnehmung, zur Reflexion, zum Dialog und zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik;
7. Eine ausreichende physische und psychische Stabilität und Zuverlässigkeit um in der Bewältigung auch unerwarteter Situationen flexibel reagieren zu können;
8. Ausreichendes Verantwortungsbewusstsein und hinreichende emotionale Stabilität, damit das Kind und seine Rechte voraussichtlich unter allen Umständen geachtet werden;
9. Hinreichendes Selbstbewusstsein mit angemessenem Durchsetzungsvermögen;
10. Offene und tolerante Einstellung gegenüber anderen Lebenskonzepten und Werthaltungen;
11. Das Wissen um die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Kindertagespflege, die in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen werden;
12. Ein Mindestalter von 21 Jahren, ggfs. Einzelfallentscheidung und Erlaubniserteilung unter Aufnahme inhaltlicher Begrenzungen oder Nebenbestimmungen - Bedingungen, Auflagen und dergleichen;
13. Ein maximales Alter bei Ersterteilung der Pflegeerlaubnis von 62 Jahren, ggfs. Einzelfallentscheidung und Erlaubniserteilung unter der Aufnahme inhaltlicher Begrenzungen oder Nebenbestimmungen - Bedingungen, Auflagen und dergleichen;
14. Hauptschul- oder Berufsabschlusszeugnis oder vergleichbare ausländische Schulabschlüsse;
15. Voraussetzung bei Nichtmuttersprachlern: Sprachniveau B2 gemäß dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER).

3.2 Räumliche Voraussetzungen

- (1) Als Mindestvoraussetzungen müssen die Regelungen den Anlagen 1 („Orientierungshilfe für die Genehmigung einer Großtagespflegestelle“) und 2 („Orientierungshilfe für die Genehmigung von angemieteten Räumlichkeiten“) sowie die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

„Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“ erfüllt sein. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Heiligenhaus bedarf.

(2) Kindertagespflege kann

- im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson,
- im Rahmen einer mit dem gesetzlichen Mindestlohn zu vergütenden, arbeitsvertraglichen Anstellung im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder
- in anderen angemieteten geeigneten Räumlichkeiten einschließlich Räumen von Kindertageseinrichtungen ausgeübt werden.

Dabei müssen Betreuungsräume baurechtlich als Wohnraum, Aufenthaltsraum bzw. als Wohnflächen genehmigt sein. Insbesondere bei der Errichtung von Großtagespflegestellen ist häufig eine Nutzungsänderung und eine Beurteilung des Brandschutzes durch das Bauordnungsamt der Stadt Heiligenhaus erforderlich. Kellerräume sowie Räume ohne Tageslicht können nicht als Betreuungsräume herangezogen werden.

(3) Darüber hinaus sind bei der Kindertagespflege in der eigenen Wohnung bei maximal fünf fremden betreuten Kindern gleichzeitig die nachfolgend aufgeführten Standards zu beachten:

1. Die zur Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten sind kindgerecht einzurichten. Kindgerechte Räume sollten über Tageslicht verfügen, hell und freundlich gestaltet sein, eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben, den Kindern genügend Bewegungsfreiheit, Rückzugsmöglichkeiten und Schlafgelegenheiten bieten. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum sollte bei einem Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren vorhanden sein. Pro Schlafkind ist ein separates Bett vorzuhalten.
2. Daneben bedarf es Platz für Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, einer anregungsreichen Ausgestaltung, geeigneter Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, die die altersgerechte und individuelle Kindesentwicklung fördern und Erfahrungen, Aktivitäten, selbstständige Tätigkeit sowie kreatives Handeln der Kinder ermöglichen. Der Aufenthalt der Kinder im Freien soll, wenn auch nicht unmittelbar im Außenbereich der Einrichtung, jedenfalls aber durch Nutzung von Ausweichmöglichkeiten (z.B. in angemessener Zeit und Entfernung erreichbare Parks oder Spielplätze), ermöglicht werden.
3. Die für die Zwecke der Tagespflege genutzten Räumlichkeiten müssen ferner die Einhaltung guter hygienischer Verhältnisse und unfallverhütender Standards gewährleisten und auch im Übrigen die Gewähr dafür bieten, dass die Kinder bei der Kindertagespflege keinen Risiken oder Gefährdungen ausgesetzt sind, die ihrer Entwicklung schaden können.

4. Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung sollten die Räume entsprechend behindertengerecht gestaltet sein und vor Aufnahme des Kindes von der Fachberatung Kindertagespflege auf die Geeignetheit im Hinblick auf die Behinderung geprüft werden.
- (4) Zusätzlich zu den in Absatz (1) bis (3) genannten Mindestvoraussetzungen gelten bei der Kindertagespflege in anderen angemieteten Räumen oder Großtagespflegestellen die Empfehlungen der Handreichung der Fachberatung Kindertagespflege. Die räumlichen Verhältnisse und deren Eignung für die Kindertagespflege werden vor Aufnahme der Kindertagespflege durch Inaugenscheinnahme der Räumlichkeiten durch die Fachberatung des Jugendamtes überprüft.

3.3 Qualifizierung

- (1) Kindertagespflegepersonen sollen nach § 23 (3) SGB VIII in Verbindung mit § 21 (1) KiBiz NRW über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Danach sind an die Kindertagespflegepersonen folgende Qualifikationsanforderungen zu stellen:
- a. Bei erstmaliger Tätigkeit als Kindertagespflegeperson muss der Nachweis einer Teilnahme und der erfolgreiche Abschluss eines Qualifizierungskurses, dokumentiert durch das Zertifikat, nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch der Kindertagespflege (QHB-Curriculum) mit einem Stundenumfang von 300 Unterrichtseinheiten erbracht werden.
- b. Kindertagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung wie z.B. Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung benötigen nach der geltenden Personalverordnung Nordrhein-Westfalen eine Qualifizierung nach QHB im Umfang von mindestens 80 Unterrichtseinheiten, die die Spezifikationen und Eigenarten der Kindertagespflege vermitteln. Der Nachweis über die absolvierte Qualifizierung ist grundsätzlich bei Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII zu erbringen. In Ausnahmefällen kann der Nachweis auch innerhalb eines Jahres nach Erlaubniserteilung gemäß § 43 SGB VIII erbracht werden. Die Voraussetzungen hierfür prüft das Jugendamt. Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege wird in diesen Fällen unter einen Widerrufsvorbehalt gestellt oder mit einer entsprechenden Auflage verbunden, wonach die Qualifizierung innerhalb von zwei Jahren ab Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII abschließend zu absolvieren ist.

Kinderpflegepersonen, die die Tätigkeit der Kindertagespflege erstmalig nach dem 1. August 2022 aufnehmen, und bereits über eine Qualifizierung im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten nach dem Curriculum des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (DJI-Curriculum) vorweisen können, haben an Ihre DJI 160 zertifizierte Qualifizierung eine Anschlussqualifizierung in Gestalt der Teilnahme an dem tätigkeitsbegleitenden Abschnitt des QHB-Curriculums im Umfang von 140 Unterrichtseinheiten („160+“ Kurs) anzuschließen.

Alle Kindertagespflegepersonen, die bereits vor dem 1. August 2022 eine Qualifikationsmaßnahme entsprechend des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (DJI-Curriculum) in einem Umfang von 160 Unterrichtsstunden absolviert und ihre Tätigkeit als Kindertagespflegepersonen aufgenommen haben, sind nicht dazu verpflichtet, sich nach dem QHB-Curriculum nachqualifizieren zu lassen. Im Falle des Vorliegens einer sozialpädagogischen Ausbildung mit Praxiserfahrung gilt das zuvor Gesagte mit der Maßgabe, dass ein Nachweis über die Teilnahme einer verkürzten Fortbildung entsprechend des DJI-Curriculums (oder vergleichbaren Lehrplänen) in einem Umfang von 80 Stunden erbracht wird.

- (2) Hinsichtlich der Möglichkeit der Beantragung eines Qualifizierungszuschusses durch das Jugendamt wird auf § 4 Abschnitt 4.5 Unterabschnitt 4.5.2 dieser Satzung verwiesen.
- (3) Es sollte vor Anmeldung zu einem Qualifizierungskurs eine Beratung bei der Fachberatung Kindertagespflege erfolgen. Diese stellt eine Empfehlung zur Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme aus, die bei der Anmeldung beim Bildungsträger vorgelegt wird. Diese Bescheinigung ist die Grundlage für eine Kostenübernahme.

3.4 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Wer Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will bedarf einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 (1) SGB VIII. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird auf schriftlichen Antrag nach Überprüfung und Feststellung der Eignung der Kindertagespflegeperson durch das zuständige Jugendamt erteilt. Nach § 87a (1) SGB VIII ist für die Erteilung der Pflegeerlaubnis das Jugendamt zuständig, in dessen Stadtgebiet die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Träger tätig, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Die Pflegeerlaubnis wird gemäß § 43 SGB VIII personenbezogen (bezogen auf die Kindertagespflegeperson), für die Dauer von fünf Jahren erteilt. Kürzere oder längere Befristungen sind nicht zulässig. Das Jugendamt behält sich vor, in Anlehnung an die „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein Westfalen“ in der jeweils gültigen Fassung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen die Pflegeerlaubnis mit Nebenbestimmungen wie Bedingungen, Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen zu versehen.
- (3) Einer einzelnen Kindertagespflegeperson kann eine Erlaubnis für die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern erteilt werden. Die zulässige Anzahl der betreuten Kinder wird anhand der persönlichen Eignung und räumlichen Voraussetzungen im Einzelfall festgelegt. Auch im Rahmen der Vertretungspflege dürfen die höchstzulässigen Betreuungskapazitäten nicht überschritten werden. Ausnahmen und nähere Einzelheiten, insbesondere auch zur Kindertagespflege in Form der Großtagespflege im Verbund, die

beim Nachweis der allgemeinen Eignung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen und bei Einhaltung der weiteren Vorgaben in personeller, räumlicher und pädagogischer Hinsicht, die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und den Abschluss von insgesamt bis zu fünfzehn Betreuungsverträgen gestattet, sind in § 22 KiBiz NRW geregelt.

- (4) Die Erlaubnis für eine Platzanzahl von mehr als fünf Kindern (Platz-Sharing) bedarf eines gesonderten schriftlichen Antrages beim Jugendamt und unterliegt einer weiteren Prüfung durch die Fachberatung Kindertagespflege.
- (5) Die Pflegeerlaubnis endet automatisch mit Ablauf des fünfjährigen Geltungszeitraums. Will die Kindertagespflegeperson ohne Unterbrechung, nahtlos an die vorige Tagespflegetätigkeit eine weitere Tätigkeit anschließen, muss sie rechtzeitig (i.d.R. mindestens sechs Monate vor Ablauf der alten Pflegeerlaubnis) die Erteilung einer Folgepflegeerlaubnis beantragen. Vor Ablauf der Frist endet die Pflegeerlaubnis, wenn sie zurückgenommen oder aufgehoben wird (§§ 45, 47, 48 SGB X). Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn
 1. sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Erteilungsvoraussetzungen von vornherein nicht erfüllt waren oder die Pflegeerlaubnis nachweislich durch falsche Angaben der Kindertagespflegeperson während des Eignungs-/Erteilungsverfahrens zu Stande gekommen ist (§ 45 SGB X);
 2. Das Kindeswohl gefährdet ist oder mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden (§ 48 SGB X);
 3. Sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die bei Erteilung der Pflegeerlaubnis vorlagen, wesentlich geändert haben, sodass die Erteilungsvoraussetzungen, die ursprünglich vorgelegen haben, nachträglich weggefallen sind (§ 48 SGB X).
- (6) Für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis (das gilt sowohl für die erstmalige Erlaubniserteilung zur Kindertagespflege wie auch für jede danach zu erteilende Folgeerlaubnis) müssen folgende Erlaubnisvoraussetzungen und Unterlagen vorliegen bzw. eingereicht werden:
 1. Schriftlicher Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis;
 2. Ein aktueller Lebenslauf mit Foto in digitaler Form;
 3. Ein aktuelles (bei Antragstellung nicht älter als drei Monate) erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach §§ 30 (5), 30a (1) des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG) in Verbindung mit §§ 43 (2), 72 a (1) und (5) SGB VIII für die Kindertagespflegeperson und für alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren, sofern die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet. Zur Sicherstellung des Kinderschutzes wird dies auch für alle weiteren Personen ab 14 Jahren verlangt, die sich regelmäßig während der Betreuung in der Kindertagespflegestelle aufhalten;

4. Ein aktuelles Gesundheitszeugnis zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung; bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson für alle im Haushalt lebenden Personen
5. Der Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind nach Vorgaben der Unfallkasse NRW (bei Antragstellung nicht älter als 1 Jahr);
6. Eine pädagogische Konzeption (vgl. § 17 KiBiz NRW) in digitaler Form für das geplante Angebot in der Kindertagespflege, in der insbesondere die Rechte aller Kinder und der Kinderschutz Berücksichtigung finden. Findet die Betreuung in einem Verbund von Kindertagespflegepersonen (Großtagespflege) statt, so gilt das eben Gesagte mit der Maßgabe, dass die im Rahmen des Antragsverfahrens einzureichende Maßnahmenkonzeption zusätzlich die Rechtsform der Großtagespflegestelle verbindlich festzulegen hat. Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind (exemplarisch der nachträgliche Zusammenschluss zu einer Großtagespflegestelle), ist eine neue Konzeption vorzulegen;
7. Einen Musterbetreuungsvertrag bei selbständiger Tätigkeit (z.B. Musterbetreuungsvertrag des Landesverbandes Kindertagespflege NRW oder der Interessengemeinschaft Kindertagespflege), der für das geplante Angebot bindend ist und den Vorgaben dieser Satzung in seinen Ausführungen entspricht;
8. Der Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson;
9. Der Nachweis eines Schulabschlusses oder einer Berufsausbildung;
10. Der Nachweis über eine Fortbildung gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) im Umfang von mindestens 6 Unterrichtseinheiten;
11. Eine Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz mit dem Jugendamt auf Grundlage des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung;
12. Der Nachweis einer Belehrung beim Gesundheitsamt gemäß § 43 IfSG (nicht älter als drei Monate);
13. Der Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes;
14. Gegebenenfalls ein Sprachkompetenznachweis, mindestens Sprachniveau Deutsch B2 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER);
15. Die Schweigepflichtentbindung zur „Hilfe zur Erziehung Abfrage“ beim örtlich zuständigen Jugendamt sowie zum Datenaustausch mit dem vorherigen örtlich zuständigen Jugendamt nach Umzug;
16. Der Sachkundenachweis bei Haltung und Führung eines Hundes mit einem Gewicht ab 20 kg und/oder einer Körpergröße ab 40 cm.

Die vorstehende Auflistung ist nicht abschließend. Für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen können im Einzelfall weitere Unterlagen/Nachweise oder Auskünfte von der Kindertagespflegeperson eingefordert werden.

- (7) Alle für die Pflegeerlaubnis erforderlichen Unterlagen sind von der Kindertagespflegeperson zu finanzieren.

- (8) Bei der erneuten Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist zusätzlich die Teilnahme an Fort- bzw. Weiterbildungen in der geforderten Stundenzahl von 80 Stunden nachzuweisen.

3.5 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Nach Erteilung der Pflegeerlaubnis unterrichtet die Kindertagespflegeperson das Jugendamt unverzüglich und unaufgefordert gemäß § 43 (3) Satz 6 SGB VIII über wichtige Ereignisse, die für die Betreuungstätigkeit bedeutsam sind.

Bedeutsam sind insbesondere:

1. Die Aufnahme eines weiteren Kindertagespflegekindes mit Angabe von Name, Geburtsdatum und Anschrift;
 2. Adressänderung eines Kindertagespflegekindes;
 3. Die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses bzw. Änderungen im Betreuungsumfang;
 4. Das Fernbleiben eines Kindertagespflegekindes länger als vier Wochen;
 5. Bedeutsame Veränderung oder der Wechsel der Räumlichkeiten, in der die Kindertagespflege stattfindet;
 6. Schwere Erkrankungen und Unfälle von Kindertagespflegekindern;
 7. Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen oder der betreuten Kinder;
 8. Die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. und § 35a SGB VII in der eigenen Familie;
 9. Betreuungsfreie Zeiten;
 10. Die Anschaffung von Haustieren;
 11. Andere Veränderungen mit Auswirkungen auf die Eignung der Kindertagespflegeperson;
 12. Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls;
 13. Gravierende Schadensfälle in der Wohnung oder ein schwerwiegendes Fehlverhalten der Kindertagespflegeperson bzw. ihres sozialen Umfeldes;
 14. Andere Ereignisse im Leben der Kindertagespflegeperson oder in ihrem Umfeld, z.B.:
 - a. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung;
 - b. Die Geburt eines eigenen Kindes;
 - c. Erkrankungen der Kindertagespflegeperson;
 - d. Erkrankungen weiterer Haushaltsmitglieder, die das Kindeswohl gefährden könnten;
 - e. Belastungssituationen in der Familie der Kindertagespflegeperson (Tod des Partners, Trennung, Scheidung).
- (2) Den Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten auf der Grundlage und im Rahmen der §§ 60 ff. des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) („Angabe von Tatsachen“). Während der laufenden Kindertagespflege haben sie unverzüglich alle Änderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen sowie in der Betreuung des Kindes

mitzuteilen. Zu informieren sind die Fachberatung Kindertagespflege, die wirtschaftliche Jugendhilfe sowie die Elternbeitragsstelle des Jugendamtes Heiligenhaus.

Dies gilt insbesondere für:

1. Die Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit;
 2. Die Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses/ der Bildungsmaßnahme;
 3. Die Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung;
 4. Einen Wohnungswechsel.
- (3) Unter der Voraussetzung, dass die vorab eingeholte schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten hierzu vorliegt, hat die Kindertagespflegeperson für jedes Kind fortwährend, in geeigneter Form und nach Maßgabe der in der Vereinbarung mit der Fachberatung Kindertagespflege festgelegten Bedingungen, eine Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses (Bildungsdokumentation) während der Betreuungszeit zu führen. Das Führen der Bildungsdokumentation wird in regelmäßigen Abständen überprüft. Ein Entwicklungsgespräch mit den Eltern, das den Inhalt der Bildungsdokumentation zum Gegenstand hat, hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder mit Ablauf des Betreuungszeitraums, ist die erstellte Bildungsdokumentation an die Erziehungsberechtigten auszuhändigen.
- (4) Gemäß § 98 ff. SGB VIII besteht seitens des Jugendamtes eine jährliche Erhebungspflicht über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflegestellen sowie über die Kindertagespflegepersonen. Die mit dem Jugendamt zusammenarbeitenden Träger der freien Jugendhilfe und jede Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, die geforderten Daten dem Jugendamt zum 01.03. eines Jahres mitzuteilen. Zur Erfassung der Bedarfsdeckung nach Beginn des Kindergartenjahres sind die Kindertagespflegepersonen sowie die Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet, die Daten ebenfalls zum 01.09. des laufenden Jahres mitzuteilen.
- (5) Der Fachberatung Kindertagespflege ist gemäß § 22 (7) KiBiz NRW:
1. zunächst im Rahmen der Erlaubniserteilung zum Zweck der Eignungsprüfung einer Kindertagespflegeperson und sodann
 2. hauptsächlich nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes und nach den Erfordernissen des Einzelfalles, den individuellen Umständen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere zum Zweck der Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a (1) Satz 2 SGB VIII und zur Prüfung des Fortbestands der Erteilungsvoraussetzungen,

der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Hausbesuche sind - je nach Lage des Einzelfalles - sowohl angekündigt als auch unangekündigt möglich. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 (1) GG wird insoweit eingeschränkt.

- (6) Die Fachberatung des Jugendamtes bietet pro Quartal zwei praxisorientierte und kollegiale Fach- und Erfahrungsaustausche mit anderen Kindertagespflegepersonen an. Die Teilnahme an insgesamt vier Terminen ist verpflichtend, davon soll ein Termin pro Quartal wahrgenommen werden. Die Teilnahme am Fachaustausch ist für angestellte Kindertagespflegepersonen, die eine firmeninterne Fachberatung haben und regelmäßige Teambesprechungen nachweisen können, im reduzierten Umfang von zwei Terminen pro Jahr verpflichtend. Die Termine werden im Dezember des Vorjahres bekannt gegeben.
- (7) Fortbildung
1. Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen gemäß § 21 (3) KiBiz NRW verpflichtet, nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit mindestens fünf Stunden jährlich tätigkeitsbegleitende Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Als Vertiefungs- und Weiterbildungskurse können dabei angerechnet werden:
 - a. die Teilnahme an der regelmäßig stattfindenden kollegialen Supervision (2 Unterrichtseinheiten pro Sitzung);
 - b. die Teilnahme an einer Veranstaltung zum Thema Kinderschutz in der Kindertagespflege;
 - c. die Teilnahme an Sitzungen des Fachaustausches der Fachberatung Kindertagespflege über den vorgegebenen Rahmen von 4 Terminen hinaus (1 Termin = 2 Unterrichtseinheiten).
 2. Für die Erteilung einer erneuten Pflegeerlaubnis nach 5 Jahren ist der Nachweis von insgesamt 80 Fort- und Weiterbildungseinheiten (außerhalb der QHB-Ausbildungsangebote) erforderlich, die innerhalb der 5 Jahre tätigkeitsbezogen zu unterschiedlichen Fachthemen zu absolvieren sind. Die zur Verlängerung der Pflegeerlaubnis nachzuweisenden Fortbildungsstunden sollen in dem gesamten Zeitraum von 5 Jahren mindestens fünf der folgenden Themenbereiche abdecken:
 - a. soziale, (inter-) kulturelle und inklusive Bildung
 - b. Sprache und Kommunikation
 - c. Bewegung und Motorik
 - d. Körper, Gesundheit und Ernährung
 - e. Kunst und Musik
 - f. naturwissenschaftlich-technische Bildung
 - g. ökologische Bildung
 - h. Mediennutzung
 - i. (Selbst-)Organisation der Kindertagespflegestelle
- (8) Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich dazu, die Überarbeitung ihrer pädagogischen Konzeptionen an zwei Tagen im Jahr vorzunehmen. Diese Tage werden von der Fachberatung Kindertagespflege terminiert. Abweichend hiervon sorgt bei angestellten Kindertagespflegepersonen der Anstellungsträger für das Vorhalten der Konzeptionstage. Die überarbeitete Konzeption ist der Fachberatung zum 30. November des laufenden Jahres nach Möglichkeit in digitaler Form vorzulegen. Zum ersten Termin des laufenden Jahres besteht Anwesenheitspflicht. Der zweite Termin dient der selbständigen Umsetzung und Ausarbeitung der Konzeption.

Schränken die terminierten Konzeptionstage die Betreuungszeiten ein, so sind die betroffenen Eltern von der Kindertagespflegeperson frühzeitig zu informieren.

In Absprache mit der Fachberatung Kindertagespflege kann einer der beiden Konzeptionstage als Fortbildungstag genutzt werden. Die Teilnahme an der Fortbildung ist mit einer entsprechenden Bescheinigung zu belegen.

§ 4 Finanzierung

4.1 Vergütung der Kindertagespflege

(1) Für die Tagespflege von Kindern, für die die Stadt Heiligenhaus gemäß § 86 SGB VIII zuständig ist, erhält die Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt der Stadt Heiligenhaus eine laufende, sprich regelmäßig monatlich zu gewährende Geldleistung (Vergütung), sofern und solange die Voraussetzungen der Förderung nach §§ 23 und 24 SGB VIII vorliegen.

(2) Beginn und Dauer der laufenden Geldleistung

1. Die Geldleistung wird ab dem Ersten des Kalendermonats gezahlt, in dem die Betreuung des Kindes (inklusive der Eingewöhnungszeit) beginnt, frühestens ab dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitpunkt. Der Beginn der Betreuung nach dem 15. eines Monats ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
2. Die weiteren Zahlungen werden im Voraus zum 1. des für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonats an die Kindertagespflegeperson überwiesen. Bei Kindertagespflegepersonen in Anstellung wird die laufende Geldleistung an den/die Arbeitgeber/Anstellungsträger/-in gezahlt, wenn eine entsprechende schriftliche Abtretungserklärung vorliegt.
3. Die Bewilligung endet spätestens zu dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitpunkt. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsvertrages kann in begründeten Fällen die laufende Geldleistung bis zur Wiederbesetzung des Platzes, längstens bis zum Ende des Folgemonats weitergewährt werden. In beiderseitigem Einvernehmen kann auf diese Fortzahlung verzichtet werden. Sollte die Betreuung des Kindes nicht aufgenommen werden oder nehmen die Erziehungsberechtigten die Leistung nicht (mehr) in Anspruch, so entfällt auch der Anspruch der Kindertagespflegeperson auf Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(3) Bestandteile der laufenden Geldleistung

Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson umfasst auf der Grundlage von § 23 (2) SGB VIII:

1. Die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (sog. Sachaufwandskosten) (§ 23 (2) Nr. 1. SGB VIII);

2. Einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung abhängig von der Qualifizierungsstufe der Kindertagespflegeperson (sog. Anerkennungsbetrag) (§ 23 (2) Nr. 2 SGB VIII);
3. Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson (§ 23 (2) Nr. 3 SGB VIII);
4. Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 (2) Nr. 4 SGB VIII).

(4) Berechnung und Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 (2) Nr. 1 und Nr. 2 SGB VIII:

1. Berechnungsgrundlage für die Höhe des Anerkennungsbetrages nach § 23 (2) Nr. 2 SGB VIII sind:
 - die in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson vereinbarten und im Bewilligungsbescheid genannten individuellen wöchentlichen Betreuungsstunden,
 - der individuelle Förderbedarf des betreuten Kindes und
 - der Qualifizierungsstand der Kindertagespflegeperson.
Hierbei wird zwischen den nachfolgend genannten Qualifizierungsstufen unterschieden:
 - a. Stufe 1:
 - i Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson mit einem Stundenumfang von 160 Unterrichtseinheiten (DJI Curriculum bzw. QHB-Curriculum),
 - ii Pädagogische Fachkräfte ohne eine Qualifizierung nach dem DJI Curriculum.
 - b. Stufe 2:
 - i Kindertagespflegeperson mit einer Qualifizierung von 300 Unterrichtseinheiten (QHB-Curriculum);
 - ii Kindertagespflegeperson mit einer Qualifizierung von 160 Unterrichtseinheiten (DJI-Curriculum) mit 140 Stunden Anschlussqualifizierung nach dem QHB-Curriculum („160+“);
 - iii Kindertagespflegeperson mit 160 Stunden Qualifizierung (DJI-Curriculum) und mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in der U3-Betreuung;
 - iv Pädagogische Fachkräfte mit der 80-stündigen Zusatzqualifikation nach dem DJI-Curriculum;
 - v Pädagogische Fachkräfte, die ihre Tätigkeit erstmalig ab dem 1. August 2022 aufnehmen, mit einer zusätzlichen Qualifizierung nach dem QHB-Curriculum in einem Umfang von 80 Unterrichtsstunden.
 - c. Stufe 3:
 - i Kindertagespflegeperson mit Nachweis des abgeschlossenen Qualifizierungskurses von 300 Stunden nach dem QHB-Curriculum und einer zusätzlichen Qualifikation mit entsprechendem Zertifikatsabschluss;
2. Die Höhe des Anerkennungsbetrages beträgt dabei pro Kind z.Zt. in:

Stufe 1: 3,72 Euro/Stunde
Stufe 2: 4,24 Euro /Stunde
Stufe 3: 4,48 Euro / Stunde

3. Für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (z.B. die für Elterngespräche, für Vor- oder Nachbereitungsarbeiten zur individuellen frühkindlichen Bildung oder für Entwicklungs- und Bildungsdokumentationen aufgewendete Zeit) wird für jedes Kind, für dessen Betreuung eine Bewilligung der Stadt Heiligenhaus vorliegt, eine zusätzliche Betreuungsstunde pro Woche angerechnet. Für die Berechnung der monatlichen Förderleistung nach § 23 (2) Nr. 2 SGB VIII werden sodann die wöchentlichen Betreuungsstunden mit dem einschlägigen Stundensatz nach Absatz (4) Nr. 2 und dem Faktor 4,3 multipliziert.
4. Für die Berechnung des an die Kindertagespflegeperson zu gewährenden Anerkennungsbeitrages pro zu betreuendem Kind ist danach folgende Berechnungsformel anzuwenden:
Wöchentliche Betreuungsstunden + 1 Stunde mittelbarer Bildungs- und Betreuungsarbeit x einschlägiger Stundensatz nach Absatz (4) Nr. 2 x 4,3 = Endbetrag des an die Kindertagespflegeperson zu zahlenden Anerkennungsbeitrages pro Kind.
5. Zu diesem Anerkennungsbeitrag kommt eine angemessene Pauschale für den Sachaufwand der Kindertagespflegeperson nach § 23 (2) Nr. 1 SGB VIII hinzu. Diese beläuft sich z.Zt. auf einen Betrag von neu 2,20 Euro pro Kind und Stunde.
Der Begriff „Sachaufwand“ bezieht sich dabei auf die Ausgaben, die für das Kind oder im Zusammenhang mit der Kindertagespflege anfallen.
6. Die Anpassung der laufenden Geldleistung nach § 23 (2) Nr. 1 und 2 SGB VIII erfolgt jährlich zum 01.08. unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung in Anlehnung an die Fortschreibungsrate nach § 37 (2) KiBiz NRW.
7. Außergewöhnliche Betreuungszeiten und Zuschläge
 - a. Für Betreuungszeiten, welche über Nacht zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr des Folgetages erfolgen, wird pro Übernachtung eine Pauschale in Höhe von 50,00 Euro je Kind gewährt. Zusätzlich werden zwingend erforderliche Fahrt- und Wegezeiten als Betreuungszeit berücksichtigt.
Für Betreuungszeiten, welche in den Zeiten zwischen 06.00 Uhr und 07.00 Uhr sowie zwischen 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen, wird ein Zuschlag von 50 % auf den Stundensatz nach Absatz (4) Nr. 2 und Nr. 5 gewährt. Ein Zuschlag von 25 % auf den Stundensatz wird für die Betreuung an Sonntagen gezahlt. Betreuungszeiten an Feiertagen werden wiederum mit 50 % als Betreuungszeit angesetzt.
 - b. Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit einem anerkannten erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand betreuen, wird der doppelte Satz der laufenden Geldleistung gezahlt, wenn:

- i der erhöhte Förderbedarf oder Pflegeaufwand - so etwa das Vorliegen einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung des zu betreuenden Kindes und das Vorliegen eines behinderungsbedingten zusätzlichen Förderbedarfs oder Pflegeaufwandes - durch das Landesjugendamt bescheinigt wird;
- ii die Kindertagespflegeperson den Zertifikatskurs Inklusion für Tagespflegpersonen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) absolviert oder zumindest damit begonnen hat;
- iii die Gesamtanzahl der Betreuungsplätze der Kindertagespflegeperson pro Kind mit Behinderung um jeweils einen Platz zum nächstmöglichen Zeitpunkt reduziert wird, sofern der Grad und die Art der Behinderung sowie die durch die Behinderung bedingte erhöhte Vorsorge und Arbeits- und Einsatzfähigkeit der Kindertagespflegeperson dies erforderlich macht.
- iv Zur Gewährung der doppelten Förderleistung fordert der LVR die Vorlage eines „Gewaltschutzkonzeptes“ ein, das im Rahmen der Gewährung von Eingliederungshilfe auf der Grundlage des SGB IX erstellt werden muss.

Wird während eines Betreuungszeitraumes eine Behinderung festgestellt, die den Aufwand der Betreuungsarbeit maßgeblich beeinflusst, ist eine Verdoppelung der individuellen Geldleistung nach Absatz (4) Nr. 4 und Nr. 5 dann möglich, wenn aufgrund der Art und des Ausmaßes der Behinderung eine Platzreduzierung notwendig wäre, diese aber erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden kann. Die Aufnahme eines Qualifikationskurses wird von der Kindertagespflegeperson zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt. Die Anmeldung ist nachzuweisen.

Die Vernetzung der Kindertagespflegperson mit relevanten Akteuren (Therapeuten/-innen, Kinderärzten/Kinderärztinnen, Jugendamt, Teilnahme an Arbeitskreisen) wird hierbei vorausgesetzt. Entsprechende Schweigepflichtentbindungen sind zu vereinbaren.

- (5) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 45, 48, 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Eine Rückzahlungspflicht besteht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der laufenden Geldleistung an keinem Tage des Kalendermonats vorgelegen haben, für den sie gezahlt worden ist und insoweit der Bewilligungsbescheid mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben ist. Der Erstattungsanspruch wird im Einzelfall geprüft und die Erstattungsforderung durch gesonderten *Verwaltungsakt in Gestalt eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides* geltend gemacht. Die zu Unrecht erbrachten Zahlungen sind ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse rück zu erstatten. Der Erstattungsanspruch wird angemessen verzinst.

4.2 Kostenbeteiligung - Elternbeitrag

- (1) Soweit die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege nicht gemäß § 50 KiBiz NRW beitragsfrei ist, erhebt die Stadt Heiligenhaus von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der täglichen Betreuungszeit monatlich öffentlich-rechtliche Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 (1) SGB VIII i. V. m. § 51 KiBiz NRW.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Satzung der Stadt Heiligenhaus über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Heiligenhaus bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und der Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

4.3 Verbot privater Zuzahlungen

- (1) Die Kindertagespflegeperson erklärt sich dazu bereit, keine Aufstockung der vom Jugendamt gewährten Förderleistung durch zusätzliche Zahlungen der Eltern vorzunehmen. Zusätzliche Zahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson sind gemäß § 51 (1) Satz 3 KiBiz NRW ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen.
- (2) Wird eine Tagespflegeperson in der öffentlich geförderten Kindertagespflege tätig, hat sie den mit den Eltern geschlossenen Betreuungsvertrag vertraglich so auszugestalten, dass eine private Zuzahlung der Eltern für die Betreuung des Kindes ausgeschlossen ist. Davon können Fallgestaltungen ausgenommen werden, in denen:
 1. Das Jugendamt die Geldleistungen nicht oder nicht in vollem Umfang gewährt;
 2. Die weiteren Kostenbeiträge der Eltern als Zuzahlungen auf die Kosten der Verpflegung (Essensgeld, näheres unter Abschnitt 4.5.1, auf spezielle, mit den Eltern abgestimmte kostenpflichtige externe Zusatzleistungen, die über das reguläre Bildungs- und Betreuungsangebot hinausgehen oder für Betreuungsleistungen außerhalb der üblichen Betreuungszeiten erfolgen.)

Etwaige von den Eltern selbstzutragende Geldleistungen sind ausdrücklich und transparent im Vertrag festzuhalten. Die Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Heiligenhaus ist hierüber schriftlich zu informieren.

- (3) Sollte gleichwohl das Zuzahlungsverbot umgangen und weitere unzulässige Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson vereinbart werden, entfällt der Anspruch der Kindertagespflegeperson auf die Zahlung laufender Geldleistungen nach § 4 Abschnitt 4.1 dieser Satzung. Die Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes behält sich in diesem Fall eine erneute Eignungsprüfung vor.

4.4 Fehl- und Ausfallzeiten

- (1) Die laufende Geldleistung nach Punkt 4.1 dieser Satzung wird in den folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn tatsächlich keine Betreuung seitens der Kindertagespflegeperson vorgenommen wird:
1. Bei durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung der Kindertagespflegeperson für einen Krankheitszeitraum von bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr;
 2. Bei mit den Erziehungsberechtigten abgestimmtem und der Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Heiligenhaus bis zum 30.11. des Vorjahres verbindlich mitgeteiltem Urlaub der Kindertagespflegeperson von bis zu achtundzwanzig Betreuungstagen im Jahr. Heiligabend und Silvester gelten hierbei als betreuungsfreie Tage;
 3. Bei vorübergehender fortlaufender Krankheit bzw. Abwesenheit eines betreuten Kindes, welche eine Länge von sechs aufeinanderfolgenden Betreuungswochen nicht überschreitet. Fehlzeiten und die nur unregelmäßige Wahrnehmung des Betreuungsangebotes sind der Fachberatung Kindertagespflege umgehend, spätestens nach Ablauf von vier Wochen, mitzuteilen;
 4. Bei der Teilnahme an den jeweils zweimal jährlich stattfinden verpflichtenden, tätigkeitsbezogenen Konzeptionstagen. Eine Absprache mit der Fachberatung und den von den ausfallbedingten Einschränkungen betroffenen Familien wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Die Nachweispflicht liegt bei den Kindertagespflegepersonen.

Die Ziffern 1 bis 4 beziehen sich in ihrem Anwendungsbereich auf einen Betreuungsumfang von fünf Tagen in der Woche. Bei einem regelmäßigen Betreuungsumfang von weniger als fünf Tagen pro Woche und/oder zwölf Monaten pro Kalenderjahr erfolgt eine anteilige Berechnung.

- (2) Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden (anteilig) von der Geldleistung nach § 4 Abschnitt 4.1 dieser Satzung in Abzug gebracht. Ausfallzeiten aufgrund der Erkrankung des eigenen Kindes sind dem Jugendamt mitzuteilen und werden ebenfalls anteilig von der Geldleistung in Abzug gebracht. Eine überzahlte Geldleistung ist von den Kindertagespflegepersonen zu erstatten. Eine Übertragung von nicht genommenen Krankheitstagen in das nächste Jahr ist nicht möglich. Eine Übertragung von nicht genommenen Urlaubstagen ist nur möglich, wenn sich ein zusammenhängender Urlaub über den Jahreswechsel, bis spätestens zum letzten Ferientag der Weihnachtsferien NRW erstreckt.

4.5 Sonderleistungen / freiwillige Leistungen der Stadt Heiligenhaus

4.5.1 Essensgeld

Wird im Rahmen der Betreuungszeit die Verpflegung und die Einnahme eines Mittagessens angeboten, so kann die Kindertagespflegeperson als zulässige private Zuzahlung die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten berechnen. Das

Mittagsessensgeld wird direkt mit der Kindertagespflegeperson abgerechnet. Eine Förderung im Rahmen des „Bildungs- und Teilhabe-Pakets“ (BuT) der Bundesrepublik Deutschland, auch Bildungspaket genannt, ist möglich. Alle weiteren Kosten der Verpflegung sind in den Aufwendungen zum Sachaufwand enthalten und entsprechend mit den laufenden Geldleistungen abgegolten. Ausnahmeregelungen, die Besonderheiten und einen speziellen Bedarf des jeweiligen Kindes betreffen, sind zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson abzustimmen. Eine pauschale Essengeldberechnung darf z.Zt. 60,00 Euro pro Kind und Monat nicht überschreiten.

4.5.2 Qualifizierungskosten- und Fortbildungskostenzuschuss

- (1) Seit dem 1. August 2022 benötigen alle Kindertagespflegepersonen, die eine Kindertagespflegetätigkeit erstmalig aufnehmen, eine kompetenzorientierte Qualifizierung auf der Grundlage des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB-Curriculum).
- (2) Die Kursgebühren für die aktuell erforderliche Qualifikation zur Kindertagespflegeperson nach dem QHB mit einem Umfang von 300 Unterrichtseinheiten (oder 80 Unterrichtseinheiten, wenn eine sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der Personalverordnung NRW erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig wird) werden, sofern aus Sicht des Jugendamtes Bedarf an weiteren Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege besteht, durch das Jugendamt bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro auf Antrag erstattet, vorausgesetzt, diese Kosten fallen auch tatsächlich an und können nicht von einem anderen Kostenträger (z.B. durch die Bundesagentur für Arbeit) übernommen werden. Die Überweisung des Zuschussbetrages durch das Jugendamt erfolgt nach erfolgreicher Absolvierung des Kurses und der Vorlage des entsprechenden Zertifikats des zweiten tätigkeitsbegleitenden Kursabschnitts des QHB und nach anschließender Vermittlung von mindestens zwei Heiligenhauser Kindern.
- (3) Bei einer anteiligen Kostenübernahme der Kursgebühren für die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung nach „QHB - Qualität in der Kindertagespflege“ verpflichtet sich die angehende Kindertagespflegeperson, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der 160 Stunden tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (maßgeblich ist das Datum des Kolloquiums) den zweiten tätigkeitsbegleitenden Abschnitt der QHB-Qualifizierung im Umfang von weiteren 140 Unterrichtseinheiten zu beginnen und soll spätestens nach einem Jahr abgeschlossen werden, womit eine Tätigkeit in der Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung innerhalb des Heiligenhauser Stadtgebietes für mindestens fünf Jahre verbunden ist. Die Kindertagespflegeperson hat hierüber den Nachweis zu erbringen. Andernfalls hält sich die Stadt Heiligenhaus eine anteilige Rückforderung des Zuschusses vor.
- (4) Die Frist zur Aufnahme einer Tätigkeit in der Kindertagespflege verschiebt sich um Zeiträume, in denen die angehende Kindertagespflegeperson aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen an der Aufnahme der Tätigkeit gehindert ist (z.B. Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit). Unterbrechungen der Tätigkeit innerhalb des Fünfjahreszeitraumes,

die die angehende Kindertagespflegeperson nicht zu vertreten hat, sind zulässig. Der Fünfjahreszeitraum verlängert sich jedoch um die Zeiten der jeweiligen Unterbrechung.

- (5) Für bereits in Heiligenhaus tätige Kindertagespflegepersonen mit einer Mindestqualifikation von einem 160 Stunden-Umfang nach dem DJI-Curriculum, die im Anschluss die Aufbauqualifikation (160+) nach dem QHB-Curriculum absolvieren möchten, können auf Antrag 50 % der Gesamtkosten der Anschlussqualifizierung, maximal aber 750, 00 Euro, für die Qualifizierung seitens des Jugendamtes übernommen werden. Die Überweisung des Zuschussbetrages durch das Jugendamt erfolgt nach erfolgreicher Absolvierung des Kurses und der Vorlage des entsprechenden Zertifikats. Bei Kostenübernahme verpflichtet sich die Kindertagespflegeperson, was als Auflage in den Zuschussbewilligungsbescheid Eingang findet, mindestens für weitere zwei Jahre in der Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung im Heiligenhauser Stadtgebiet tätig zu sein.
- (6) Für die Schulung von sozialpädagogische Fachkräften, die nach dem 1. August 2022 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, werden auf Antrag und vorausgesetzt, dass diese Kosten auch tatsächlich anfallen und nicht von einem anderen Kostenträger (z.B. durch die Bundesagentur für Arbeit) übernommen werden können, nachgewiesene Kosten in Höhe von bis zu 500,00 Euro gefördert. Die Überweisung des Zuschussbetrages durch das Jugendamt erfolgt nach erfolgreicher Absolvierung des Kurses und der Vorlage des entsprechenden Zertifikats. Bei Kostenübernahme verpflichtet sich die angehende Kindertagespflegeperson, mindestens für ein Jahr in der Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung im Heiligenhauser Stadtgebiet tätig zu sein.
- (7) Für aufgabenspezifische und jährlich verpflichtende Fort- und Weiterbildungen sowie für Supervisionen von qualifizierten Kindertagespflegepersonen wird auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise ein jährlicher Zuschuss im Kalenderjahr in Höhe von 50 % der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, höchstens jedoch 100,00 Euro gewährt. Die Teilnahme an einer Fort- bzw. Weiterbildung ist vor Beginn der Maßnahme mit der Fachberatung Kindertagespflege abzustimmen, sofern diese im Stundenumfang sowie für die Bezuschussung anerkannt werden soll.
- (8) Das Jugendamt behält sich bei Nichterfüllung der Auflagen vor, die nach den Absätzen 2, 5 und 6 bewilligten Zuschussbeträge (anteilig) zurückzufordern.
- (9) Eine Beteiligung des Jugendamtes an den Kosten der jeweiligen Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4.5.3 Investitionskostenzuschuss

Die Kindertagespflegeperson kann bei Einrichtung ihrer Kindertagespflegestelle entsprechend der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration“, in der jeweils geltenden Fassung, einen Zuschuss zur Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionskosten

beim LVR beantragen. Für die Tätigkeit der Kindertagespflege können gefördert werden Neu- oder Umbaumaßnahmen sowie Maßnahmen zur Herrichtung der Räume und des Grundstückes (Umbau und/oder Umgestaltung des Außengeländes für Lehr-, Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke). Außerdem wird die Ausstattung der Räume mit Lehr-, Lern- und Sportmitteln sowie Spielzeug gefördert. Nähere Informationen und Antragsformulare stehen auf der Website des Landesjugendamtes und des LVR zur Verfügung. Der Antrag auf die Förderung ist zunächst dem Jugendamt vorzulegen, von wo aus der Antrag dann dem Landesjugendamt weitergeleitet wird.

4.5.4 Erhaltungspauschale

- (1) Kindertagespflegepersonen, die durchgängig über einen Zeitraum von sieben Jahren Betreuung für Heiligenhauser Kinder im Rahmen der Kindertagespflege geleistet haben, erhalten von der Stadt Heiligenhaus auf Antrag eine Erhaltungspauschale in Höhe von 500,00 Euro pro zur Verfügung gestelltem Platz, und zwar dies unabhängig davon, ob die Betreuung im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen angemieteten geeigneten Räumlichkeiten vorgenommen wird.
- (2) Kurze Zeiten der Unterbrechungen auf Grund von Schwangerschaft, Krankheiten, Pflegezeiten und Erziehungszeiten bei einer durchgängigen Maximaldauer von einem Jahr sind unschädlich. Unterbrechungen, die länger als ein Jahr andauern, können in Absprache mit der Fachberatung berücksichtigt werden.
- (3) Die Pauschale dient der Qualitäts- und Quantitätssicherung und kann durch die Kindertagespflegeperson jeweils frühestens sieben Jahre nach dem letzten Mittelabruf in Anspruch genommen werden. Die Dauer der Zweckbindung beträgt fünf Jahre. Beendet eine Kindertagespflegeperson in diesem Zeitraum ihre Betreuungstätigkeit, wird eine anteilige Rückerstattung der gezahlten Erhaltungspauschale gefordert.
- (4) Das Antragsformular wird durch die Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Heiligenhaus zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Gewährung der Erhaltungspauschale erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

5.1 Vertretungen

- (1) Fällt eine Kindertagespflegeperson wegen Krankheit, Notfällen, unaufschiebbaren Verpflichtungen oder aus sonstigen Gründen und sonstigem nicht vermeidbarem Vertretungsbedarf aus, besteht gemäß § 23 (4) SGB VIII, § 23 (2) Satz 2 KiBiz NRW die Verpflichtung des Jugendamtes zur Regelung von Vertretungen für Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen. Die Vertretungsabwicklung führt die Stadt Heiligenhaus in eigener fachlicher, organisatorischer und finanzieller Verantwortung durch. Die Stadt Heiligenhaus hat zur Sicherstellung der Betreuung in Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen geeignete organisatorische, räumliche und konzeptionelle

Vorkehrungen getroffen und hält verschiedene Vertretungsregeln und Vertretungsmodelle bereit, die im Bedarfsfall Vertretungsfälle abdecken können. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die Teilnahme an für Notfälle vorgehaltenen Vertretungslösungen im Einvernehmen und nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten in ihren Betreuungsvertrag mit aufzunehmen.

- (2) Die rechtliche Verpflichtung und Verantwortung des Jugendamtes zur Sicherstellung einer Vertretung für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson wird mit dem Angebot und der Teilnahme an den vorgehaltenen Vertretungsvarianten nicht als solche auf die Kindertagespflegepersonen übertragen. Die Tagespflegeperson ist vielmehr lediglich zur intensiven Mitwirkung bei der Installation eines Vertretungssystems oder einer Ersatzbetreuung durch das Jugendamt verpflichtet. Das Vertretungssystem soll den rechtlichen Anspruch des Kindes und der Eltern auf eine Betreuungskontinuität sicherstellen. Aufzufangen sind daher nicht planbare, unvorhersehbare Ausfallzeiten. Im Interesse des Kindeswohls und um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten, sollten Kindertagespflegepersonen und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten (§ 23 (2) Satz 2 KiBiz NRW).
- (3) Dabei ist ergänzend zu beachten, dass die regelmäßig für längere Zeit angebotene Kindertagespflege eine höchstpersönliche zu erbringende soziale Dienstleistung ist, deren Erfüllung auch nicht in kleinerem Umfang und auch nicht im Einvernehmen mit Dritten und in Absprache mit den Eltern auf Dritte übertragen werden darf. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des Kindes zu einer Kindertagespflegeperson darf daher nicht für längere Zeit unterbrochen werden. Dies bedeutet gleichermaßen, dass eine Vertretung nur in Ausnahmefällen (Krankheit und dergleichen) statthaft ist. Das Vertretungssystem kann daher keine längerfristigen Ausfälle absichern. Ist absehbar, dass die Ausfallzeiten eine Dauer von sechs Wochen überschreiten wird, ist die Fachberatung Kindertagespflege zu informieren und gemeinsam mit den Eltern die Möglichkeiten der Sicherstellung der kontinuierlichen Betreuung zu besprechen.
- (4) Wird eine planbare Vertretung benötigt, ist der Vertretungsbedarf spätestens vier Wochen vor Vertretungsnotwendigkeit an die Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Heiligenhaus mitzuteilen. Ein sonstiger (plötzlicher und unvorhergesehener) Vertretungsfall - gleich aus welchem Grund - ist der Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Heiligenhaus unverzüglich, möglichst vor Betreuungsbeginn mitzuteilen.
- (5) Die in einem Vertretungsfall tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden werden ab dem ersten Vertretungstag für den gesamten abgedeckten Vertretungszeitraum durch das Jugendamt anerkannt und zusätzlich entsprechend vergütet.

5.2 Datenverarbeitung/Datenschutz

- (1) Das Jugendamt erhebt und verarbeitet alle zur Umsetzung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen notwendigen personenbezogenen Daten über die Kindertagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten des zu betreuenden Kindes auf

der Grundlage der Vorschriften des §§ 61 ff. des SGB VIII - viertes Kapitel „Schutz von Sozialdaten“ - in Verbindung mit § 20 KiBiz NRW. Für alle über diese gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Datenerhebungen ist die Einwilligung der betroffenen Personen erforderlich.

- (2) Sämtliche geschützte personenbezogene Daten werden vertraulich behandelt und nicht zu einem anderen als zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verarbeitet, an unbefugte Personen bekannt gegeben, zugänglich gemacht oder sonst wie genutzt. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb der Regelungen nach Absatz (1) findet nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung statt. Es gelten die Datenschutzhinweise auf der Internetseite der Stadt Heiligenhaus.

5.3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 43 SGB VIII und § 3 Abschnitt 3.4 dieser Satzung Kinder ohne Kindertagespflegeerlaubnis im Stadtgebiet Heiligenhaus betreut (§ 104 (1) Nr. 1 und (2) SGB VIII);
 2. § 3 Abschnitt 3.5 dieser Satzung den dort genannten Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb von zwei Wochen nachkommt und/oder die darin bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht (§ 7 (2) Satz 1 GO NRW).
- (2) Die Vorschriften des § 104 SGB VIII bleiben unberührt.
- (3) Vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten gegenüber weiteren Geboten dieser Satzung können gemäß § 7 (2) Satz 1 der GO NRW mit einem Bußgeld bedroht werden.
- (4) Die Ordnungswidrigkeiten des Absatzes (1) und (3) können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich im Übrigen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 19.02.1987 (BGBl.IS.602) in der jeweils gültigen Fassung.

5.4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Heiligenhaus über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 01.08.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 03.07.2024 beschlossene Satzung der Stadt Heiligenhaus über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 09.07.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, 09.07.2024

gez.
Michael Beck
Bürgermeister